

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

N r . 1 1 .

Düsseldorf, Mittwoch, den 24. Februar 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das erste Stück der allgemeinen Gesetz-Sammlung (Jgg. 1819) ist erschienen, und enthält unter

Nr. 504. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und Kurfürstl. Hessischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen. Vom 19. Dezember 1818.

Nr. 505. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1818. Die Veränderungen im Staatsrathe betreffend.

Nr. 506. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. Januar 1819. Die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betreffend.

Nr. 507. Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Oldenburg. Vom 12. Januar 1819.

Nr. 43.

Allgemeine Gesetz-Sammlung, Jgg. 1819, 16. Stück.

Die Anfertigung der neuen Acht Zins-Coupons III. zu den Staatsschuldscheinen für die vier Jahre 1819. bis 1822., ist nunmehr so weit vorgerückt, daß mit Aushändigung derselben im Monat Februar d. J. der Anfang gemacht werden kann.

Nr. 44.

Verabreichung der Zins-Coupons zu den Staatsschulden pro 1819-1822. II. 1899.

Sie soll daher bei der Kontrolle der Staatspapiere, und zwar in dem, in der Jägerstraße Nr. 21. belegenen Seehandlungs-Gebäude dergestalt statt finden, daß

vom	1. bis	6. Februar	Nr.	• • • • •	1 bis	4,000
—	8. —	13. —	—	• • • • •	4,001 —	8,000
—	15. —	20. —	—	• • • • •	8,001 —	12,000
—	22. —	27. —	—	• • • • •	12,001 —	16,000

— 1. bis 6. März Nr.	16,001 — 20,000
— 8. — 13. — —	20,001 — 24,000
— 15. — 20. — —	24,001 — 28,000
— 22. — 27. — —	28,001 — 32,000
— 29. — 31. — —	32,001 — bis zu Ende

auszugeben werden. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß

- 1) die Verabreichung der Zins Coupons nur gegen Vorzeigung der Staatsschuld, Scheine, und
- 2) nur in den Vormittagsstunden der vorgenannten Tage, und zwar bis 1 Uhr, geschehen kann, indem der Nachmittag zu den übrigen nöthigen Ausfertigungs, Geschäften benützt werden muß

Dagegen soll

- 3) zur Erleichterung der Besitzer von Staatsschuld, Scheinen es jedem derselben, welcher mehrere dergleichen unter verschiedenen Nummern in Händen hat, überlassen bleiben, solche zusammen, und ohne sich an die Reihenfolge zu binden, zur Empfangnahme der Zins, Coupons vorzuzeigen, nur ist dabei ein Verzeichniß von Nummer, Buchstaben und Geldbetrag in duplo, wovon das eine Exemplar zurückerfolgt, abzugeben, damit die Abfertigung beschleunigt und jede Irrung vermieden werde.

Vorschriften zu diesen Verzeichnissen wird die Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich austheilen.

Eben so soll

- 4) zur Bequemlichkeit derjenigen Inhaber von Staatsschuld Scheinen außerhalb Berlin, welchen es an Gelegenheit fehlt, durch hiesige Bekannte die Staatsschuldscheine präsentiren zu lassen, nachgegeben werden, solange mittelst doppelter Nachweisung, welche Nummer, Buchstaben und Kapital enthält, und worunter Stand, Name und Wohnort des Einsenders deutlich angegeben seyn muß, an die Kontrolle der Staatspapiere einzusenden, von welcher sie die Staatsschuld, Scheine, mit den beigefügten Coupons und einem Exemplar der eingereichten Nachweisung, sogleich zurückerhalten werden.

Die Einsendungsschreiben müssen jedoch postfrei gemacht, und mit der Adresse:

An die Königliche Kontrolle der Staatspapiere versehen werden, auch ist auf dem Couvert der Inhalt zu bemerken.

Uebrigens nimmt die Erhebung der Zinsen auf den ersten dieser acht neuen Coupons mit dem 1sten Juli d. J. in der bisherigen Art ihren Anfang, und wird deshalb zu seiner Zeit, wie gewöhnlich, eine Bekanntmachung erlassen werden.

Berlin,

Ministerium des Schatzes.

Der Inhalt vorstehender Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die unter Nr. 4. gedachten Verzeichnisse sind nach folgendem Schema anzufertigen.

Düsseldorf, den 12. Februar. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

S c h e m a.

Anmerk. Diese Nachweisungen sind oberhalb mit dem Stand und Namen des Einreichers nach Strafe und Hausnummer zu versehen und eigenhändig unterschrieben den Staats-Schuldscheinen doppelt beizufügen.

Beispiel.

Nr.	Nr.	Litt.	Geldf.	Cap. Betr.
1	3685	E.	Cour.	100
2	4796	A.	Gold.	50
3	8543	F.	Münze.	25
4	„	H.	Cour.	50
5	15936	D.	„	400
6	18407	A.	„	1000
Summa				1625

den ten 18

Nachweisung

über Staats-Schuldscheine zur Beifügung der acht Coupons III. Nro. 1 — 8. über die Zinsen der vier Jahre 1819 bis 1822 inclusive eingereicht von wohnhaft

Laufende Nr.	Staats-Schuldscheine.				Laufende Nr.	Staats-Schuldscheine.			
	Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Capital Betrag. Rthlr. Gr.		Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Capital Betrag. Rthlr. Gr.

Nachweise
der Preise der Lebens-Mittel, wäh-

rend des Monats Januar 1819.

No. d. Wirt.	Namen d. Hauptorte.	Weizen			Roggen			Gerste			Kartoffeln			Erbsen			Bohnen			Fleisch			Fisch			Eier			Schmalz			Butter																								
		pro Berliner																		Schef									fel.			pro 1000			pro 1000			pro 1000																		
		fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.																			
1	Düsseldorf	5	—	6	2	12	—	1	21	6	2	7	6	—	15	6	8	—	—	8	6	—	2	12	—	1	8	6	—	22	1	8	8	5	—	7	4	—	1	11	—	2	9	—	2	1	—	2	5	—	8	6	—	4	11	
2	Eberfeld	5	4	—	2	15	6	2	6	—	2	17	3	—	19	10	4	18	—	6	22	—	2	18	11	1	5	8	—	23	5	10	15	—	7	8	—	1	4	—	8	—	—	2	6	—	2	7	—	8	—	—	6	2	—	
3	Essen	2	19	1	2	7	8	1	20	8	2	6	1	—	19	8	1	22	—	8	14	—	2	12	11	1	7	5	—	16	8	8	6	8	—	7	4	—	1	4	—	2	7	—	1	10	—	2	7	—	8	9	—	6	—	—
4	Opladen	2	20	2	2	4	9	1	11	5	1	11	—	—	12	6	1	18	6	2	4	4	2	8	9	1	4	—	—	16	—	7	6	7	—	6	—	1	6	—	2	8	—	2	2	—	8	3	—	4	8	—	5	7	—	
5	Erfeld	2	15	6	2	2	8	1	18	5	1	22	6	—	19	8	8	10	—	8	21	—	2	17	8	1	6	—	1	—	—	1	9	5	—	4	10	—	1	6	—	2	6	—	1	10	—	2	6	—	4	4	—	5	2	—
6	Neuß	2	15	9	2	4	8	1	18	—	1	21	4	—	15	1	8	4	2	8	22	8	2	12	6	1	4	7	—	22	2	8	7	4	—	7	10	—	1	10	—	2	4	—	1	10	—	1	10	—	8	1	—	4	8	—
	Durchschnittspreis.	1	20	2	2	7	10	1	20	—	2	2	3	—	16	11	8	—	1	8	23	—	2	12	11	1	6	—	—	20	7	8	15	10	—	6	10	—	1	6	—	2	7	—	2	1	—	2	6	—	4	4	—	5	5	—

Nr. 45. Da die sich fortwährend mehrenden Geschäfte der allgemeinen Wittwen-
Versorgungs-Anstalt in der bisherigen Art nicht mehr bestritten werden können,
so haben zu deren Vereinfachung Verfügungen getroffen werden müssen, wodurch
nicht nur alle unnötige Correspondenz mit den einzelnen Interessenten, Witwen
und denjenigen, welche der Anstalt beitragen wollen, vermindert, sondern
auch die Einsendung einzelner Beiträge und Uebersendung einzelner Pensionen
mit der Post vermieden werden.
Demzufolge ist mit höherer Genehmigung folgendes festzusetzen für nöthig
erachtet worden, welches wir hiermit zur Beachtung und genauen Befolgung zur
öfentlichen Kenntniß bringen.
1) Alle und jede Zahlungen müssen unmittelbar in dem Lokale der Ge-
neral-Wittwen-Kasse zu Berlin, Rottenmarkt Nr. 3, geleistet und emp-
fangen werden.

- 2) Zur Bequemlichkeit der außerhalb Berlin wohnenden Interessenten sind
angordnet:
a) Die Haupt-Instituten, und Communal-Kassen, und, wo solche
nicht vorhanden, die für die Berechnung der Communal- und Instituten-
Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien.
Diese besorgen die Reception-Angelegenheiten, die Verichtigung der
Beiträge aller Königl. und andern öfentlichen Beamten, als Prediger
u. s. w. so wie die Zahlung der Pensionen an die Wittwen solcher
Beamten.
Für diejenigen, welche kein öfentliches Amt bekleiden, und für die
Wittwen solcher Interessenten sind angeordnet:
b) Die Commisarien der Anstalt.

Hierzu sind bestellt:

- 1) Im Regierungsbezirke von Frankfurt a. d. O.: der Ober-Bürgermeister Weigelt zu Landsberg a. d. W.
- 2) Im Regierungsbezirke von Stettin: das Königl. Banko-Comptoir daselbst, und der Magistrat zu Stargard.
- 3) Im Regierungsbezirke von Coeslin: der Magistrat daselbst.
- 4) Im Regierungsbezirke von Magdeburg: der Deposital-Rendant Helmke daselbst, der Consistorial-Rath und Ober-Domprediger Grahn zu Halberstadt, der Ober-Bürgermeister und Justiz-Direktor Delge zu Stendal.
- 5) Im Regierungsbezirke von Merseburg: der Dr. Willweber zu Halle.
- 6) Im Regierungsbezirke von Minden: das Königl. Banko-Comptoir daselbst.
- 7) Im Regierungsbezirke von Münster: der Hofrath Kerlen daselbst.
- 8) Im Regierungsbezirke von Breslau: der Magistrat daselbst, der Rektor Dr. Schmieder zu Brieg.
- 9) Im Regierungsbezirke von Liegnitz: der Magistrat zu Glogau.
- 10) Im Regierungsbezirke von Königsberg in Preußen: der Kriegsrath Bertram daselbst: das Stadtgericht zu Tilsit.
- 11) Im Regierungsbezirke von Gumbinnen: der Regierungs-Haupt-Kassen-Controllleur Wichgraff daselbst.

In den übrigen Regierungsbezirken werden ebenfalls noch Commissarien binnen Kurzem bestellt, und durch die Amtsblätter der resp. Provinzen bekannt gemacht werden.

c) Die Agenten in Berlin.

Hierzu sind vorläufig der Hofrath Behrendt, Ober-Ballstraße Nr. 3., und der Ostpreussische Landschafts-Agent, Reichert, Französische Straße Nr. 30., wohnhaft, bestimmt.

Diese mit Aufträgen zu versehen, steht jedem Recipienten, Interessenten und jeder Wittwe frei.

Mit diesen Geschäftsträgern sub a, b und c berechnet sich die General-Wittwen-Kasse und tritt mit ihnen in unmittelbare Geschäfts-Verbindung.

d) Außer diesen Behörden und Personen können sich sowohl Ausländer als

Einheimische besondere Mandatarien in Berlin nach ihrer Willkür wählen, um durch solche Zahlungen leisten und empfangen zu lassen.

Für die Agenten so wie für die sub b genannten Commissarien, übernimmt übrigens die Anstalt keine Vertretungs-Verbindlichkeit, so wie sich denn auch die Interessenten wegen Remuneration ihrer Mandatarien, der Agenten und Commissarien mit denselben zu vereinigen haben.

3) In der Regel fallen daher alle Baarsendungen an die General-Wittwen-Kasse, so wie alle unmittelbare Absendungen von Eintritts-Geldern und Wittwen-Pensionen abseiten der Kasse durch die Post weg, und können solche nur als Ausnahme statt finden:

- a) wenn Zahlungen und Absendungen an öffentliche Behörden,
- b) an gerichtliche Depositorien

zu leisten, oder von diesen anzunehmen sind.

Sollten dergleichen Gelder von Privat-Personen dennoch ferner directe an die General-Wittwen-Kasse durch die Post eingesandt werden; so haben sie zu erwarten, daß die Gelder den sub c benannten Agenten zur weiteren Besorgung werden ausgehändigt werden.

4) Die Zahlungen können nur reglementsmäßig in den Monaten März und September jeden Jahres von der General-Wittwen-Kasse angenommen, und in den Monaten April und Oktober nur von ihr geleistet werden.

5) Wegen Zahlung von ausgeliehenen Kapitalien und den Zinsen davon bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Berlin, den 16. Januar 1819.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-
Verpflegungs-Anstalt

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Indem wir diese Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich alle in unserm Bezirke wohnende, der allgemeinen Wittwen-Kasse associirte Wittwen öffentlicher Beamten, die ihre Pension durch unsere Regierungs-Haupt-Kasse beziehen wollen, auf, ihre vollständigen Namen, und Wittwen-Nummern unfehlbar bis zum 12. f. M. bei uns anzuzeigen.

Düsseldorf, den 14. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Klagen über Ab-
ministrations-
Reste, aus der
Zeit der vormaligen
Regierungen.

Auf Veranlassung eines Schreibens des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats Creditwesen, wird das Königliche Ober-Landes-Gericht angewiesen, die Untergerichte im dortigen Departement dahin zu instruiren, daß, im Falle Klagen

über Passiv-Administrations-Reste der wieder- oder neu acquirirten Provinzen, so sich aus der Zeit der vormaligen Regierungen originiren

bei ihnen angebracht werden sollten, vor weiterer Einleitung mit abschriftlicher Einreichung derselben, dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte davon Anzeige gemacht werde, von welchem letztern sodann der Chef der Justiz Bericht gewärtigen will, um nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Schatz-Ministerium darüber resolviren zu können.

Berlin, den 25. Januar 1819.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Cleve.

Der Justiz-Minister

gez. v. Kirchheim.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird sämmtlichen Untergerichten unseres Gerichts-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cleve, den 9. Februar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Ausmittlung
des Werths der
Bergwerke, zur
Berechnung des
Erbchaftskem-
pels.

Da bei Berechnung des Erbschaftskempels die Ausmittlung des Werths der Bergwerke mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft ist, so ist auf die desfalls bei dem Herrn Justiz-Minister geschehene Anfrage, von letzterm, vereinigt mit den Ansichten des Finanz-Ministerii und des Chefs des Bergwesens, die Verfügung getroffen, daß künftig von den Erben der Werth der überkommenen Bergwerke selbst angegeben und diese Angabe von der Bergbehörde demnächst näher beurtheilt werden soll.

Sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte unseres Bezirks werden auf die Beobachtung der vorstehenden Verfügung aufmerksam gemacht.

Cleve den 2. Februar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.